

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Christian Ahrendt, Uwe Barth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/2115 –**

Streitigkeiten in baurechtlichen Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Jahren wird die wirtschaftliche Lage der Unternehmen in der Handwerks- und Bauwirtschaft schlechter. Gründe hierfür liegen nicht nur in der nachlassenden Zahlungsmoral der Besteller, sondern auch an der Dauer der gerichtlichen Verfahren. Verfahren in der ersten Instanz können mitunter – auch aufgrund der notwendigen Einbindung von Sachverständigen – mehrere Jahre dauern.

Bauvorhaben zeichnen sich durch eine Vielzahl von Beteiligten aus: Bauunternehmer, Bauhandwerker, Architekten, Sonderfachleute, Ingenieure, Gutachter, Projektsteuerer und nicht zuletzt die Bauherren. Verträge mit Nachunternehmern gehören zur Tagesordnung. Nach geltender Rechtslage können die Prozesse wegen verschiedener Ansprüche aus verschiedenen Verträgen, die zwischen den am Bauvorhaben Beteiligten geschlossen wurden, an Gerichten sowohl unterschiedlicher sachlicher wie örtlicher Zuständigkeit geführt werden. Damit werden relevante Entscheidungen in die Hände mehrerer voneinander unabhängiger Richter gelegt. Dies kann zu unharmonischen und ungerechten Entscheidungen führen.

Dem Deutschen Bundestag liegt bereits der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz, Bundestagsdrucksache 16/511) vor. Dieser Entwurf setzt sich jedoch nur mit einigen verfahrensrechtlichen Regelungen von Baustreitigkeiten auseinander. Der Vorschlag, eine so genannte Vorläufige Zahlungsanordnung in die Zivilprozessordnung einzuführen, stellt nicht nur ein neues Rechtsinstitut dar, sondern stellt, wie die Anhörung mehrerer Sachverständigen in der 15. Wahlperiode gezeigt hat, keine sinnvolle und zielführende Hilfestellung für die schnellere Abwicklung der Verfahren dar. Auch der 1. Deutsche Baugerichtstag hat sich im Mai 2006 unter anderem mit Fragestellungen zum Bauverfahrensrecht beschäftigt. Er hat für die bessere Handhabbarkeit dieser Verfahren einige Empfehlungen vorgelegt.

1. Wie viele gerichtliche Verfahren sind derzeit bezüglich baurechtlicher Zivilverfahren in erster Instanz anhängig – aufgeteilt nach Verfahren vor allgemeinen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen?

Der Bundesregierung liegen zu der Anzahl der anhängigen baurechtlichen Zivilverfahren in erster Instanz keine Informationen vor.

2. Wie viele entsprechende Verfahren sind derzeit in zweiter Instanz anhängig?

Der Bundesregierung liegen zu der Anzahl der anhängigen baurechtlichen Zivilverfahren in zweiter Instanz keine Informationen vor.

3. Wie viele baurechtliche Verfahren sind durchschnittlich und prozentual nach der ersten Instanz abgeschlossen?

Im Jahr 2004 wurden in erster Instanz 70 357 Zivilverfahren in Bau-, Architektensachen in erster Instanz erledigt. Im gleichen Jahr wurden 8 105 Berufungssachen in Bau-, Architektensachen erledigt (Quellenangabe: Fachserie 10, Reihe 2.1 „Zivilgerichte“ 2004, Statistisches Bundesamt, Tabellen 3, 5.1.1, 6.1.1, 8.1.1.). Daraus folgt, dass knapp 90 Prozent der Bausachen in erster Instanz erledigt wurden.

4. Wie lange dauern baurechtliche Verfahren in erster Instanz durchschnittlich, mindestens und maximal?

Zur Dauer der Verfahren in Bau-, Architektensachen liegen lediglich für die Amtsgerichte differenzierte Angaben vor, die eine Aussage zur Dauer ermöglichen. Im Jahr 2004 wurden bei den Amtsgerichten 26 094 Verfahren in Bau-, Architektensachen erledigt, deren durchschnittliche Dauer 5,5 Monate betrug. Davon wurden 42,7 Prozent der Verfahren innerhalb von drei Monaten erledigt, 2,2 Prozent der Verfahren waren mehr als 24 Monate anhängig (Quellenangabe: Fachserie 10, Reihe 2.1 „Zivilgerichte“ 2004, Statistisches Bundesamt, Tabelle 3).

5. Wie lange dauern baurechtliche Verfahren in zweiter Instanz durchschnittlich, mindestens und maximal?

Die amtliche Statistik enthält keine Angaben zur Dauer der baurechtlichen Verfahren in zweiter Instanz.

6. Wie viel Prozent der baurechtlichen Verfahren werden erst nach Einholung von Sachverständigengutachten beendet?

Die Statistik zu Zivilsachen enthält keine Angaben zu Sachverständigengutachten.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erweiterung des Anwendungsbereichs für den Erlass von Teilurteilen in baurechtlichen Streitigkeiten?
8. Welche Möglichkeiten einer solchen Erweiterung kommen nach Meinung der Bundesregierung in Betracht, und welche Begründungen gibt es für solche Erweiterungen?
9. Welche Möglichkeiten einer solchen Erweiterung lehnt die Bundesregierung ab und warum?

Die Bundesregierung lehnt die Einführung besonderer Verfahrensregeln allein für Bausachen ab und spricht sich gegen eine Privilegierung von baurechtlichen Streitigkeiten beim Erlass von Teilurteilen aus. Auch in anderen Rechtsgebieten kann ein Kläger ein ebenso großes und dringendes Interesse am Erhalt eines zeitnahen Titels über einen bereits entscheidungsreifen Teil seiner Forderung haben. Zu nennen sind etwa Klagen von Unfall- oder Straftatopfern oder von Geschädigten in Arzthaftungssachen.

Zu der generellen Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung zur Erleichterung des Erlasses von Teilurteilen ist Folgendes auszuführen: Teilurteile dienen der Vereinfachung der Entscheidung durch Abschichtung des Streitstoffes und der Beschleunigung der Rechtsdurchsetzung. Schätzungen zufolge wird jedoch allenfalls in rund 5 Prozent aller durch streitiges Urteil erledigten erstinstanzlichen Verfahren ein Teilurteil erlassen. Durch den Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz – FoSiG, Bundesratsdrucksache 16/511) soll die Bedeutung des Teilurteils nach § 301 ZPO in der gerichtlichen Praxis verbessert werden. Die Bundesregierung hält die in dem Entwurf für ein Forderungssicherungsgesetz vorgeschlagenen Änderungen des Teilurteils, die auf Beratungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zurückgehen, für sachgerecht. Sie versprechen eine Zunahme der praktischen Relevanz von Teilurteilen.

Das dem Gericht eingeräumte Ermessen bei der Entscheidung über den Erlass eines Teilurteils nach § 301 Abs. 2 ZPO soll nach dem Entwurf für ein Forderungssicherungsgesetz gestrichen werden. Stattdessen wird das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Teilurteils gemäß § 301 Abs. 2 ZPO-E zu dessen Erlass gezwungen sein, wenn nicht ausnahmsweise der betreffende Teil im Verhältnis zu dem übrigen Streitstoff geringfügig ist oder wenn abzusehen ist, dass auch dieser alsbald zur Entscheidung reif sein wird. Der Entwurf für ein Forderungssicherungsgesetz sieht außerdem mit § 301 Abs. 3 ZPO-E die Einführung eines Antragsrechts der Parteien auf Erlass eines Teilurteils vor. Auf diese Weise können die Parteien das Gericht dazu zwingen, sich mit der Frage zu befassen, ob die Voraussetzungen für ein Teilurteil vorliegen, so dass dieses tatsächlich zu ergehen hat. Schließlich ordnet § 301 Abs. 4 ZPO-E ausdrücklich an, dass das Gericht dem (restlichen) Prozess auch dann Fortgang zu geben hat, wenn ein Rechtsmittel gegen das Teilurteil eingelegt wurde.

Eine über diese Vorschläge des Entwurfs für ein Forderungssicherungsgesetz hinausgehende Änderung der allgemeinen Voraussetzungen von Teilurteilen kommt nicht in Betracht. § 301 ZPO verlangt für den Erlass eines Teilurteils eine Abgrenzbarkeit des Streitgegenstandes und (als ungeschriebenes Merkmal) dessen Unabhängigkeit gegenüber dem übrigen Prozessstoff sowie eine Entscheidungsreife dieses Verfahrensteils. Eine Aufweichung dieser Voraussetzungen ist nicht möglich, denn das Teilurteil schließt das Verfahren über den ausgerichteten Teil ab und ist wie jedes andere Endurteil mit den allgemeinen Rechtsmitteln anfechtbar. Der Rechtsstreit muss daher in abgrenzbare Teile zerlegbar und zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen von der Entscheidung über den restlichen Verfahrensgegenstand unabhängig sein. Damit die Instanz

durch das Teilurteil, bezogen auf den betreffenden Verfahrensteil, abgeschlossen werden kann, ist auch das Erfordernis der Entscheidungsreife unverzichtbar.

Um eine weitere Verbesserung der Durchsetzung von Forderungen in baurechtlichen Streitigkeiten und anderen Zivilprozessen mit umfangreicher Beweisaufnahme zu erreichen, kommt daher nur ein Instrumentarium in Betracht, das nicht den instanzabschließenden Charakter eines Teilurteils besitzt. Die im Entwurf für ein Forderungssicherungsgesetz vorgeschlagene vorläufige Zahlungsanordnung nach § 302a ZPO-E stellt ein solches Mittel dar. Sie erlaubt es dem Gericht, frühzeitig einen Titel über einen Teil oder den gesamten Streitstoff zu erlassen, ohne dass dieser entscheidungsreif oder von dem restlichen Streitstoff abgrenzbar und unabhängig sein muss. Eine vorläufige Zahlungsanordnung ergeht bereits vor Abschluss des Verfahrens. Das Gericht kann die vorläufige Zahlungsanordnung bei einer Änderung der Sachlage auf Antrag jederzeit abändern oder aufheben. Die vorläufige Zahlungsanordnung tritt automatisch außer Kraft, sobald ein Endurteil oder eine andere das Verfahren abschließende Maßnahme ergeht. Da die vorläufige Zahlungsanordnung zugleich wie jedes andere Endurteil vorläufig vollstreckbar ist, kann der Kläger seine Forderung mit ihrer Hilfe zeitig betreiben. Die vorläufige Zahlungsanordnung gestattet auf diese Weise eine frühe Abschichtung des Prozessstoffes und beschleunigt das weitere Verfahren.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Schaffung eines neuen Wahlgerichtsstands nach § 35 der Zivilprozessordnung (ZPO) für Bausachen?

§ 35 ZPO regelt nur die Wahlmöglichkeiten des Klägers unter mehreren einschlägigen Gerichtsständen. Sofern die Frage auf die Schaffung eines neuen besonderen Gerichtsstandes für Bausachen gerichtet ist, wäre zunächst der Inhalt einer solchen neuen Zuständigkeitsbestimmung zu klären. Sollte die Frage auf die Empfehlung des 1. Deutschen Baugerichtstages abzielen, gemäß einem neuen § 29d ZPO-E für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung, Instandhaltung und dem Abriss von Bauwerken eine Zuständigkeit des Gerichts zu begründen, in dessen Bezirk das Vorhaben belegen ist, steht die Bundesregierung dem grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Eine besondere Zuständigkeit für Bausachen am Ort des Bauwerkes ist zwar nach § 29 ZPO (besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes) bereits gegeben. Erfüllungsort im Sinne des § 269 BGB und § 29 ZPO ist nämlich für die beiderseitigen Verpflichtungen aus einem Bauvertrag nach allgemeiner Meinung regelmäßig der Ort des Bauwerkes, denn es entspricht der Natur des Bauvertrages, dass die Vertragsparteien ihre gesamten das Bauwerk betreffenden Rechtsbeziehungen am Ort des Bauwerkes erledigen. Bezogen auf die Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung des Werklohnes oder anderer Geldforderungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben könnten aber unter Umständen Zweifel an der Zuständigkeit gemäß § 29 ZPO bestehen, denn Geldschulden sind sog. Schickschulden (§ 270 Abs. 1 BGB). Sie sind damit allgemein am Wohnsitz des Unternehmers bzw. des Gläubigers zu erbringen, dessen Sitz von dem des Bauwerkes abweichen kann. Ob der von dem 1. Deutschen Baugerichtstag empfohlene Gesetzesvorschlag geeignet ist, die gewünschte Konzentration aller im Bezug zu einem Bauwerk stehenden Rechtsstreitigkeiten am Ort des Werkes zu bewirken, wird die Bundesregierung prüfen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einrichtung von Spezialkammern für Bausachen bzw. Bausenate?

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Einrichtung von Spezialkammern für Bausachen. Sie weist in diesem Zusammenhang auf § 348 Abs. 1 Nr. 2

Buchstabe c ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1887) hin. Danach ist nicht der Einzelrichter, sondern die Kammer zur Entscheidung berufen, wenn nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts eine Zuordnung der Streitigkeit aus einem Bau- oder Architektenvertrag sowie aus Ingenieurverträgen oder im Zusammenhang mit einer Bauleistung gegeben ist. Die tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten baurechtlicher Streitigkeiten legen die Einrichtung von spezialisierten Spruchkörpern nahe. Durch die damit einhergehende Zuständigkeitskonzentration werden zudem eine einheitliche Rechtsprechung gefördert und widersprechende Entscheidungen vermieden. Die Einrichtung von besonderen Kammern und Senaten für Bausachen kann jedoch nur im Wege der Geschäftsverteilung durch die Präsidien der Gerichte erfolgen. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Spezialekammer hängt nämlich u. a. von Art und Umfang des Geschäftsanfalles in Bausachen im betreffenden Gerichtsbezirk bzw. der Größe der Richterschaft ab und muss für jedes Gericht gesondert beurteilt werden.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung einer gesetzlichen Regelung über die Klärung streitiger Fragen während der Bauausführung durch einen baubegleitenden Sachverständigen oder Schlichter entsprechend den Regelungen zur „Adjudication“ des englischen Rechts?

Allgemein dient das sog. Adjudication-Verfahren insbesondere dem Ziel, während der Bauphase zügig eine Entscheidung über Abschlagszahlungen und Raten herbeizuführen. Die Entscheidung trifft auf Antrag einer Vertragspartei ein Sachverständiger. Sie hat aber an sich nur vorläufigen Charakter, d. h. die Bauleistung kann durchaus noch Gegenstand eines Verfahrens vor einem staatlichen Gericht oder Schiedsgericht sein.

Auch nach deutschem Recht ist es allerdings bereits möglich, Konfliktpunkte frühzeitig durch den Einsatz von Sachverständigen zu klären. Beispielsweise kann jede Partei auch schon während der Bauphase ein selbständiges Beweisverfahren mit dem Ziel der Einholung eines Sachverständigengutachtens nach §§ 485 ff. ZPO beantragen. Ein rechtliches Interesse an einer vorgerichtlichen Begutachtung ist gemäß § 485 Abs. 2 Satz 2 ZPO immer anzunehmen, wenn dies der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann.

Daneben steht es den Parteien selbstverständlich frei, im Konsens eine außergerichtliche Streitbeilegung zu versuchen und dabei die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck sind bei vielen Handwerks- und Architektenkammern Schlichtungsstellen eingerichtet, an die sich die Parteien wenden können.

13. Sind der Bundesregierung aus anderen Ländern noch ähnliche Regelungen zur außergerichtlichen Konfliktlösung während der Bauausführung bekannt?
14. Wie beurteilt sie diese Regelungen?

Über Regelungen aus anderen Ländern zur außergerichtlichen Beilegung von Baustreitigkeiten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

